

## Antrag

der **AfD-Fraktion**

**Thema: Schutz von Siedlungen und Weidegebieten vor dem Wolf**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. in der neuen, noch zu erarbeitenden, sächsischen Wolfsverordnung zu berücksichtigen, dass Wölfe, die sich in Siedlungen (d.h. befriedete Gebiete und Weidegebiete) in Sachsen aufhalten, unbürokratisch und sofort entnommen werden dürfen.
2. auf Bundesebene aktive sachliche Überzeugungsarbeit dafür zu leisten, dass der „günstige Erhaltungszustand“ des Wolfes in Deutschland als Teil der europäisch-baltischen Population bzw. der sog. „Eurasischen Metapopulation“ bereits erreicht ist.
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung die Änderung des europarechtlichen Schutzstatus der Wölfe durch Aufnahme des „Canis lupus“ in den Anhang V bei gleichzeitiger Entfernung aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie vorantreibt.

Dresden, 08.11.2018

Jörg Urban, MdL und Fraktion  
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion



Unterzeichner: André Barth  
Datum: 08.11.2018

- b.w. -

4. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, nach der vollständigen Umsetzung FFH-Richtlinie 92/43 auch mit der Habitatsdirektive 173 in Bundesrecht eine Ausnahmegenehmigung gemäß dieser Regelung für die Einleitung von nicht - letalen Maßnahmen und bei ausbleibendem Erfolg sofortige Abschussgenehmigungen für diejenigen Wölfe anzustreben, welche durch wiederholte Übergriffe auf Weidetiere oder anderem Problemverhalten auffällig geworden sind;
5. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass trotz des aktuell bestehenden strengen Schutzes der Wölfe nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43 Regelungen zur Verscheuchung, Vergrämung und Bejagung des Wolfes nach französischem, finnischem und/oder schwedischem Vorbild im nationalen Recht umgesetzt werden.

Begründung:

Zu 1.

Die sächsische Kulturlandschaft ist durch die stetig steigende Wolfspopulation immer stärker gefährdet. Besonders die Landkreise Görlitz und Bautzen, sowie Ortslagen und Weidegebiete, in deren Nähe eine hohe Wolfspopulation nachgewiesen ist, bedürfen besonderer ergänzender Schutzregelungen. Die in diesen Regionen überwiegenden öffentlichen Interessen umfassen insbesondere den Schutz der Bevölkerung, die unbeschwerter Nutzung der offenen Landschaft für Naherholung und Tourismus, sowie die ausgeprägte natur- und artgerechte Weidetierhaltung und der Landschaftspflege.

Zu 2.

Forschungen belegen, dass die Wolfsbestände in Westpolen und Deutschland entgegen bisheriger Annahmen weder eine eigenständige Population (ZEP-Zentraleuropäische Tieflandpopulation) bilden, noch weitgehend isoliert sind, sondern lediglich nur den westlichen Rand einer deutlich größeren, europäisch-baltischen Population mit dem eurasischen Wolf in der sog. „Eurasischen Metapopulation“ darstellen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Sylwia Czarnomska, Bogumiła Jedrzejewska, Henryk Okarma u. a.: Concordant mitochondrial and microsatellite DNA structuring between Polish lowland and Carpathian Mountain wolves. Conservation Genetics 14 (3). 2013.

Zu 3.

Da der günstige Erhaltungszustand (250 Wölfe) bereits erreicht ist (s. Begründung zu 2.), ist eine Überführung der derzeit streng geschützten Art Wolf (*Canis lupus*) (von Anhang IV der FFH-Richtlinie) in den Anhang V der FFH-Richtlinie möglich und geboten. Der Wolf wäre somit „nur“ noch eine geschützte Art. Dieser Schutzstatus ist ausreichend, da der Eurasische Wolf mit vielen tausend Tieren absolut nicht ~~mehr~~ vom Aussterben bedroht ist. Durch diese Änderung könnte dann auch eine vom Wolfs Monitoring kontrollierte Bestandsregulierung im sächsischen Jagdrecht mit festgelegten Abschusszahlen erfolgen.

Zu 4.

Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht haben die Bundes- sowie Landesgesetzgeber einen gewissen Ermessensspielraum. Leider wurde, anders als in anderen europäischen Staaten, gerade die FFH-Richtlinie 92/43 mit der Habitatsrichtlinien 173 in Deutschland nicht vollständig in nationales Recht übernommen. Diese Thematik ist bereits im Bundesrat aufgegriffen worden und soll im Bundesnaturschutzgesetz angepasst werden. Nach erfolgter Umsetzung sollte sich die Bundesrepublik Deutschland um eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach europäischem Recht bemühen, um diese gesetzliche Wolfsregulierung, jagdlich auch in Deutschland voll auszuschöpfen. Damit wird den zuständigen Behörden (in Sachsen auf Landkreisebene) ein einheitliches, schnelles und unbürokratisches Handeln ermöglicht.

Zu 5.

Andere EU-Mitgliedsstaaten wie Frankreich, Finnland und Schweden haben Art. 16 der FFH-Richtlinie vollständig in nationales Recht umgesetzt, sodass dort Bestandsregulierungen von Wölfen über Schutzjagden per Lizenz oder über Abschussquoten in ihren jeweiligen Jagdgesetzen zulässig sind und auch umgesetzt sinnvoll werden.

Bislang stehen derartigen Regelungen in Deutschland – abgesehen von der Problematik der nicht vollständigen Umsetzung des Art. 16 FFH - Richtlinie in nationales Recht – im Weg, dass der Wolf noch nicht im Bundesjagdgesetz aufgenommen wurde. Dort ist vom Bundesgesetzgeber zu konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen der Wolf verscheucht, vergrämt und bejagt werden kann. Entsprechend wären dann diese Vorgaben ggf. auch im sächsischen Jagdrecht, worin der Wolf unter ganzjähriger Schonzeit bereits aufgenommen wurde, anzupassen.

Durch dieses Vorgehen erreicht man außerdem, dass der Wolf seine natürliche Scheu vor Menschen, deren Ortslagen und Weidegebieten wiedererlangt. Von einer Gefährdung des Wolfsbestandes kann infolge dieser geregelten Entnahmen von Wölfen mit auffälligen Verhalten bei einer aus derzeit 17 Wolfsrudeln bestehenden Wolfsdichte in Sachsen nicht ausgegangen werden (vergl. Urteil im europäischen Gerichtshof / Straßburg, in welchem Finnland die Wolfsjagd für Problemwölfe/Rudel erlaubt wurde).